

Gebührenordnung

DRK-Kreisverband Ostholstein e.V.

für die offenen Ganztagschulen in Schwentimental

§1

Grundsätzliches

1. Für die Betreuung in unseren Einrichtungen erheben wir eine monatliche Gebühr.
2. Familien mit geringeren Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Anträge erhalten Sie bei unserer kaufmännischen Bereichsleitung Frau Sobotta oder im Büro des Schülerhauses. Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel der Stadt Schwentimental. Die Bearbeitung der Ermäßigung kann u.U. eine längere Zeit in Anspruch nehmen und sollte deshalb rechtzeitig beantragt werden. Ist zum Zeitpunkt des Gebührenabrufes noch kein Ermäßigungsbescheid erfolgt, wird der volle Regelbeitrag abgerufen. Bitte beachten Sie auch den bewilligten Zeitraum und denken Sie rechtzeitig an eine Weiterbeantragung.

§2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den Ihr Kind lt. Absprache und Betreuungsvertrags angemeldet wird.
Die Gebühr wird grundsätzlich nach dem 5. und bis zum 25. eines Monats für den laufenden Monat, durch eine dem DRK-Kreisverband Ostholstein e.V. erteilte SEPA-Lastschriftermächtigung, abgerufen.
2. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn Ihr Kind wegen Krankheit, unregelmäßigem Erscheinen oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Die Betreuungsgebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig und ist auch für die Schließzeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr und ggf. anderen einzelnen Schließungstagen, sowie an vom Träger zu vertretenden Sonderfällen oder wegen Schließung durch das Gesundheitsamt (z.B. Infektionskrankheiten, wetterbedingter Schließungen, Heizungsausfall oder Schließung des Hauses wegen Streik u.ä.) zu zahlen. Die beiden Betreuungshalbjahre beginnen am 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.01. des nächsten Jahres und am 01.02. bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.
4. Für Mitarbeiterfortbildungen kann die Einrichtung (nach rechtzeitiger Bekanntgabe) für bis zu fünf Tage im Jahr schließen.
5. Bei Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen kann der Platz trägerseitig gekündigt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.
6. Eine Gebühr für das Mittagessen wird erstattet, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinander folgenden Betriebstagen fehlt und die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen formlosen Antrag bei unserer kaufmännischen Bereichsleitung stellt. Die Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind für diese Zeit von der Betreuung abgemeldet wurde. Eine Erstattung für einzelne Tage ist nicht möglich.
7. Während unserer Schließungszeiten in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr wird das Mittagessen anteilig bezüglich unserer Betriebstage reduziert. In den Schulferien wird das Essen je nach Anmeldung berechnet. Davon ausgeschlossen sind bewegliche Ferientage und Fortbildungstage.
8. Kann die Benutzungsgebühr durch den DRK- Kreisverband Ostholstein e.V. bei zwei hintereinanderliegenden Abrufen nicht eingezogen werden, erlischt sofort das Anrecht auf den Platz in der Einrichtung. Sie erhalten dann eine schriftliche Kündigung. Die Einziehung der ausstehenden Benutzungsgebühr kann auch gerichtlich durchgeführt werden.

§3

Mahnkosten

Es fallen für Sie folgende Kosten für Rücklasten und Mahnungen an.

1. Mahnkosten

Mahnkosten werden wie folgt erhoben:

1. Mahnung = 5,00 Euro
2. Mahnung = 10,00 Euro

Die Mahngebühren werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

2. Rücklastgebühren

Sollte der Gebührenabruf, z.B. aufgrund eines nicht gedeckten Kontostandes nicht möglich sein, müssen Sie die auf dem Konto des DRK-Kreisverbandes Ostholstein e.V. anfallenden Kosten einer Lastschriftrückgabe übernehmen. Die von der Bank erhobenen Rücklastgebühren variieren und werden Ihnen beim nächsten Gebührenabruf nachberechnet.

Bitte kontaktieren Sie bei Anliegen und Fragen Frau Sobotta unter der Telefonnummer 04307-8104611 im DRK Kinder-und Schülerhaus.

§4 **Gebührenschildner**

1. Zur Zahlung der Betreuungsgebühr ist verpflichtet:

- 1.1 Der Elternteil, der das Kind angemeldet hat.
- 1.2 Der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Personensorgeberechtigt ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderem Grund mit verpflichtet wurde.
- 1.3 Der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
- 1.4 Eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- 1.5 Die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§5 **Gebührenübersicht**

Unsere Einrichtung bietet eine Frühbetreuung von 6.30 Uhr bis zum Schulbeginn und eine Betreuung nach der verlässlichen Schulzeit (Grundschule) bzw. nach Beendigung der Schulzeit (Gemeinschaftsschule) an.

Die Betreuung wird bis 16.00 angeboten.

Für ein Schulhalbjahr sind Ihre angemeldeten Betreuungszeiten bindend.

Die Gebühren der Betreuung für jedes angemeldete Kind pro Monat:

50,-€ nur Frühbetreuung

100,-€ nach der verlässlichen Schulzeit bis 16.00 Uhr

120,-€ nach der verlässlichen Schulzeit bis 16.00 Uhr und Frühbetreuung

§6

Kündigung des Betreuungsplatzes

1. Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Jahres schriftlich kündigen.
Über Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. Umzug der Familie) entscheidet unsere kaufmännische Bereichsleitung in Absprache mit der Leitung des Schülerhauses.
2. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen:
 - wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann
 - wenn die Förderung der übrigen Kinder der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird
 - wenn mit den Personensorgeberechtigten keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist
 - wenn die Gebühren nicht bezahlt werden (s. Gebührenordnung §2 Nr.8)

§7

Besondere Zuschläge

1. Mittagessen für in der OGTS angemeldete Schüler und
in der OGTS nicht angemeldete Schüler

Für das Mittagessen werden für die Schüler der Grundschule Kosten in Höhe von 2,50 Euro pro angemeldeten Tag/Mahlzeit und für die Schüler der Gemeinschaftsschule 3,00 Euro pro angemeldeten Tag/Mahlzeit erhoben.

Schüler, die nicht zur Betreuung angemeldet sind, haben die Möglichkeit sich ausschließlich für das Mittagessen anzumelden. Im Büro des Schülerhauses ist ein extra Formular erhältlich. Für diese Anmeldung erheben wir eine monatliche Grundgebühr von 15,00 Euro.

Kurzfristige Abmeldemöglichkeiten (z.B. bei Krankheit o.ä.) gibt es nicht.

Kinder, die nicht zur Ferienbetreuung kommen, zahlen für diesen Zeitraum kein Mittagessen. Für die in den Ferien (ausgeschlossen sind bewegliche Ferientage und Fortbildungstage) angemeldeten Schüler werden die entsprechenden Tage/Mahlzeiten abgerechnet.

Die Beiträge werden zusammen mit den Betreuungsgebühren von Ihrem Konto eingezogen.

2. Aktionsgeld

Für einzelne Vorhaben, z.B. Feste, besondere Aktionen, Angebote usw. wird einmal jährlich im November ein Aktionsgeld in Höhe von 10,00 Euro pro Kind mit abgerufen. Bei Nichtteilnahme an den Aktionen erfolgt keine Erstattung des Geldes durch die Einrichtung.

3. Ferienbetreuung/Betreuung an schulfreien Tagen

An schulfreien Tagen (Ferien, bewegliche Ferientage, SET-Tage) können die Kinder die OGTS nach schriftlicher Anmeldung gegen eine Gebühr von 7,00 Euro pro Tag zuzüglich der Gebühr für das Mittagessen besuchen. Kinder, die zur Schulzeit nur im Frühdienst angemeldet sind, haben die Möglichkeit, in den Ferien bis zum Ende der verlässlichen Schulzeit angemeldet zu werden. Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungszeiten durch den Erwerb von Bons (5,- € pro Stunde) zu verlängern. Eine Teilnahme am Mittagessen ist möglich.

4. Verspätete Abholung

Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen! Sollten Kinder **verspätet** nach Beendigung der Öffnungszeiten (16.00h) abgeholt werden, werden wir Ihnen eine schriftliche Verwarnung aushändigen und im Wiederholungsfall die zusätzliche Gebühr in Höhe von 10.00 € pro Kind erheben. Dieser Betrag wird beim nächsten Gebührenabruf mit den monatlichen Betreuungskosten eingezogen.

§9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01. August 2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen außer Kraft.

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Kreisverband Ostholstein e.V.